



STATUTEN

Ausgabe: 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	4
	Art. 1 – Name	4
	Art. 2 – Sitz	4
II.	Zweck des Vereins	4
	Art. 3 – Zweck	4
	Art. 4 – Zugehörigkeit	4
	Art. 5 – Neutralität	4
	Art. 6 – Ethik	4
III.	Vereinsstruktur	4
	Art. 7 – Organisation	4
	Art. 8 – Reglemente	4
IV.	Mitgliedschaft	5
	Art. 9 – Mitgliederkategorien	5
	Art. 10 – Eintritt	5
	Art. 11 – Austritt	5
	Art. 12 – Ausschluss	5
	Art. 13 – Erlöschen der Mitgliedschaft	5
	Art. 14 – Rechte und Pflichten	5
	Art. 15 – Nachwuchsmitglied	5
	Art. 16 – Aktivmitglied	5
	Art. 17 – Passivmitglied	5
	Art. 18 – Ehrenmitglied	5
V.	Gönner / Sponsoren	6
	Art. 19 – Gönner / Sponsoren	6
VI.	Organe des Vereins	6
	Art. 20 – Organe	6
	Art. 21 – Mitgliederversammlung	6
	Art. 22 – Geschäfte	6
	Art. 23 – Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
	Art. 24 – Anträge	6
	Art. 25 – Teilnahme	6
	Art. 26 – Stimm- und Wahlrecht	7
	Art. 27 – Abstimmungen und Wahlen	7
	Art. 28 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung	7
	Art. 29 – Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit	7
	Vereinsvorstand	7
	Art. 30 – Zusammensetzung	7
	Art. 31 – Amtsdauer	7
	Art. 32 – Aufgaben	8
	Art. 33 – Vorstandssitzungen	8
	Art. 34 – Beschlüsse	8
	Art. 35 – Zeichnungsberechtigung	8

Sportkommission (SK)	8
Art. 36 – Zusammensetzung	8
Art. 37 – Amtsdauer	8
Art. 38 – Aufgaben	9
Art. 39 – Sportkommissionssitzungen.....	9
Art. 40 – Beschlüsse	9
Revisionsstelle	9
Art. 41 – Revisionsstelle.....	9
Art. 42 – Aufgaben	9
VII. Verwaltung.....	9
Art. 43 – Protokoll.....	9
Art. 44 – Archiv.....	9
Art. 45 – Datenschutz.....	9
VIII. Haftung	10
Art. 46 – Haftung	10
IX. Finanzen	10
Art. 47 – Geschäftsjahr	10
Art. 48 – Vereinsvermögen	10
Art. 49 – Einnahmen	10
Art. 50 – Ausgaben	10
Art. 51 – Vermögensanlage	10
Art. 52 – Fonds und Stiftungen	10
Art. 53 – Mitgliederbeiträge	10
X. Statutenrevision	11
Art. 54 – Statutenrevision.....	11
Art. 55 – Revisionsanträge der Statuten	11
XI. Schlussbestimmungen.....	11
Art. 56 – Auflösung.....	11
Art. 57 – Liquidation	11
Art. 58 – Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung.....	11
Art. 59 – Besondere Fälle	11
Art. 60 – Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten	11

Im Text verwendete Bezeichnungen

Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Wenn im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Falle.

I. Name und Sitz

Art. 1 – Name

Der ESV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. ESV steht für Eschenbacher Sportverein.

Art. 2 – Sitz

Der ESV hat seinen Sitz in Eschenbach LU.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 – Zweck

Der ESV

- fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- animiert die Bevölkerung zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und fördert deren sportliche Fähigkeiten
- unterstützt unter sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung seiner Mitglieder
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

Art. 4 – Zugehörigkeit

Der ESV ist Mitglied von mehreren Partnerorganisationen und Verbänden von Swiss Olympic und deren Regionalverbänden.

Der ESV und seine Mitglieder unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Art. 5 – Neutralität

Der ESV ist politisch und konfessionell unabhängig. Der ESV vertritt jedoch seine im Zusammenhang mit dem Zweck stehenden Interessen auch gegen aussen.

Art. 6 – Ethik

Der ESV orientiert sich an ethischen Werten und Prinzipien. Der ESV anerkennt als integrierenden Bestandteil dieser Statuten die Ethik-Charta von Swiss Olympic im Sport sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic, inklusive dessen Ausführungsbestimmungen.

Der ESV setzt sich für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt, respektive kommuniziert respektvoll und transparent.

III. Vereinsstruktur

Art. 7 – Organisation

Die Organisation wird im aktuellen Organigramm abgebildet. Sie besteht aus dem Vereinsvorstand, der Sportkommission sowie aus Riegen und Sportgruppen.

Art. 8 – Reglemente

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitglieder und der Gremien sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass von Reglementen und Pflichtenheften ist der Vereinsvorstand zuständig. Sie dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 – Mitgliederkategorien

Der ESV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Nachwuchsmitglied
- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, welche die Statuten anerkennen.

Art. 10 – Eintritt

Eintrittsgesuche sind schriftlich einzureichen, bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter mitunterzeichnen. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Über die Aufnahme entscheiden die verantwortlichen Personen der jeweiligen Riege / Sportgruppe. Wird ein Eintrittsgesuch abgelehnt, kann dieser Entscheid an den Vereinsvorstand weitergezogen werden.

Art. 11 – Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand. Für Nachwuchsmitglieder ist ein Austritt auf Ende des Schuljahres möglich. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig. Verlässt ein Mitglied den ESV ohne Einreichung der Austrittserklärung, wird der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 12 – Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des ESV oder der Verbände vorsätzlich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem ESV nicht nachkommen, oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

Art. 13 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

Art. 14 – Rechte und Pflichten

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des ESV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Bestimmungen sind in den entsprechenden Reglementen und Pflichtenheften festgehalten.

Art. 15 – Nachwuchsmitglied

Nachwuchsmitglieder sind Mitglieder, welche selbständig das Training besuchen und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Übertritt vom Nachwuchsmitglied zum Aktivmitglied erfolgt automatisch nach Vollendung des 14. Lebensjahres per Ende des Vereinsjahres.

Art. 16 – Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 17 – Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich dem ESV verbunden fühlt, am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen kann/will und den Verein in seinen Bestrebungen finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Mitteilung an die verantwortlichen Personen der jeweiligen Riege / Sportgruppe.

Art. 18 – Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich für den ESV ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.

V. Gönner / Sponsoren

Art. 19 – Gönner / Sponsoren

Gönner / Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die den ESV finanziell oder mit Sachwerten unterstützen. Sie können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben.

VI. Organe des Vereins

Art. 20 – Organe

Die Organe des ESV sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsvorstand
- Sportkommission
- Revisionsstelle

Art. 21 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des ESV ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 22 – Geschäfte

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Mutationen, Kenntnisnahme der Ein- & Austritte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vereinspräsidiums
- Wahl der Vereinsvorstandsmitglieder und der Revisoren
- Wahl der Sportkommission
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Fusionen oder Auflösung des Vereins

Art. 23 – Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich, per E-Mail oder auf anderem geeignetem Weg, unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann diskutiert, jedoch kein Beschluss gefasst werden.

Art. 24 – Anträge

Traktandierungsanträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Ordnungs- und Sachanträge können jederzeit gestellt werden.

Art. 25 – Teilnahme

Die Anmeldung beziehungsweise Abmeldung zur ordentlichen als auch ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Es steht der Mitgliederversammlung frei, über Sanktionen zu entscheiden.

Art. 26 – Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 27 – Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung. Auf Verlangen des Vereinsvorstandes oder der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Wo die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung bzw. Wahl zu wiederholen. Ergibt sich nochmals Stimmgleichheit, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 28 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Sie hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 29 – Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vereinsvorstand auf die Durchführung der Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit verzichten.

Der Vereinsvorstand kann:

- eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren sind analog zur physischen Mitgliederversammlung.

Vereinsvorstand

Art. 30 – Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Vereinspräsident/in
- Sportchef/in
- Nachwuchschef/in
- Finanzchef/in
- Sekretär/in

Weitere Funktionen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes hinzugefügt werden. Der Vereinsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin selbständig. Der Vorstandsvorsitz erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten. Falls sich kein Präsident/keine Präsidentin zur Wahl stellt, beziehungsweise keine Vereinspräsidentin/kein Vereinspräsident durch die Mitgliederversammlung gewählt werden kann, werden diese Aufgaben durch die übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

Art. 31 – Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vereinsvorstand kann bei Vakanzen während des Vereinsjahres interimistisch bereits neue Personen für eine Vorstandsfunktion ernennen. Die Wahl der entsprechenden Personen erfolgt an der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 32 – Aufgaben

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den ESV gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- die Führung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- das Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften
- das Festlegen von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung
- das Erstellen des Organigramms

Art. 33 – Vorstandssitzungen

Der Vereinsvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Zu den Vereinsvorstandssitzungen können nach Bedarf weitere Mitglieder eingeladen werden.

Art. 34 – Beschlüsse

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vereinsvorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sofern kein Vereinsvorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 35 – Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/die Präsidentin und/oder seine/ihre Stellvertretung zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes rechtsverbindlich (Kollektiv-Unterschrift).

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Präsident/die Präsidentin und/oder der Finanzchef/die Finanzchefin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes zu zweien. Für den üblichen Zahlungsverkehr haben die entsprechend bestimmten Personen Einzelunterschrift.

Sportkommission (SK)

Art. 36 – Zusammensetzung

Die Sportkommission (SK) setzt sich zusammen aus:

- Sportchef/in
- Kassier/in SK
- Aktuar/in SK
- eine Vertretung pro Riege / Sportgruppe
- J+S Coach

Weitere Funktionen können durch die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vereinsvorstandes und/oder der Sportkommission, hinzugefügt werden.

Der Vorsitz erfolgt durch den Sportchef/die Sportchefin. Falls sich kein Sportchef/keine Sportchefin zur Wahl stellt, beziehungsweise kein Sportchef/keine Sportchefin durch die Mitgliederversammlung gewählt werden kann, werden diese Aufgaben durch die übrigen SK-Mitglieder wahrgenommen.

Art. 37 – Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Die Sportkommission kann bei Vakanzen während des Vereinsjahres interimistisch bereits neue Personen für eine Vorstandsfunktion ernennen. Die Wahl der entsprechenden Personen erfolgt an der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 38 – Aufgaben

Die Sportkommission repräsentiert die Sportangebote im ESV und ist verantwortlich für die sportliche Entwicklung im ESV.

Sie ist namentlich zuständig für:

- die Koordination aller sportlichen Aktivitäten, Trainings- und Wettkampffragen
- Koordination der Hallen- und Sportplatzbelegungen
- fördert die Aus- und Weiterbildung der Leitenden und überwacht die Trainingsgestaltung
- Ehrungen von sportlichen Leistungen

Art. 39 – Sportkommissionssitzungen

Die Sportkommission versammelt sich auf Einladung des Sportchefs/der Sportchefin oder eines Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Zu den Sportkommissions-Sitzungen können nach Bedarf weitere Mitglieder eingeladen werden.

Art. 40 – Beschlüsse

Die Sportkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes SK-Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Sofern kein SK-Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Revisionsstelle

Art. 41 – Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 42 – Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, sämtliche Kassen, allfällige Fonds und Abrechnungen von Anlässen. Sie erstattet dem Vereinsvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge zur Annahme oder Ablehnung.

VII. Verwaltung

Art. 43 – Protokoll

Über alle Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Kommissionen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 44 – Archiv

Der ESV unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv respektive eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Bestimmungen des OR. Weitere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 45 – Datenschutz

Der ESV legt Wert auf den Datenschutz und beachtet die jeweils gültigen, gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Die Mitgliederdaten, Adressen und personenbezogene Angaben werden grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks gesammelt und verwendet.

Weitere Bestimmungen regelt der ESV in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VIII. Haftung

Art. 46 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

IX. Finanzen

Art. 47 – Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 48 – Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus der Gesamtheit aller Vermögenswerte.

Art. 49 – Einnahmen

Die Einnahmen des ESV bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Beiträge von Gönnern / Sponsoren
- Erträge des Vereinsvermögens
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 50 – Ausgaben

Die Ausgaben des ESV bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Sportausgaben
- internen Anlässen
- Verwaltungskosten
- Anschaffungen
- Leiterentschädigungen

Die zulässigen Ausgaben sind im Budget festgelegt. Der Vereinsvorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal Fr. 5'000.- pro Fall und insgesamt über maximal 10% des budgetierten Totalaufwandes pro Jahr entscheiden.

Art. 51 – Vermögensanlage

Das Vermögen darf nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.

Art. 52 – Fonds und Stiftungen

Der ESV kann für bestimmte Zwecke Fonds und Stiftungen errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Mitgliederversammlung. Die Fonds und Stiftungen sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden, sowie in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 53 – Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Vereinsvorstand den gesuchstellenden Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

X. Statutenrevision

Art. 54 – Statutenrevision

Eine Revision der Statuten bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung.

Art. 55 – Revisionsanträge der Statuten

Revisionsanträge der Statuten von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Revisionsanträge der Statuten durch den Vereinsvorstand, sowie eingereichte Revisionsanträge durch Mitglieder sind in vollem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 56 – Auflösung

Die Auflösung des ESV kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Die ausserordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung aussprechen.

Art. 57 – Liquidation

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Falle eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zwecke wird eine Kommission eingesetzt.

Art. 58 – Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung darf ein allfälliges Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Dieses ist inkl. den Fonds dem Gemeinderat Eschenbach treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein im Sinne des aufgelösten bildet. Wird innerhalb von 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, verfällt das Vermögen definitiv an andere in der Gemeinde Eschenbach tätige Sportvereine.

Im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende Riegen oder Sportgruppen können als selbständige Vereine fortbestehen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die noch vorhandenen Vermögenswerte, welche einer Riege oder Sportgruppe zugewiesen werden können, sind dem neuen Verein zu übergeben.

Art. 59 – Besondere Fälle

Soweit in diesen Statuten keine Regelung enthalten ist, gelten sinngemäss die Statuten der mitunterzeichneten Partnerorganisationen sowie die gesetzlichen Bestimmungen

Art. 60 – Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2024 die Statuten vom 28. Juni 2003. Sie treten per sofort in Kraft.

Eschenbach, 26. Januar 2024

Für den ESV

Präsidium


.....
Lukas Kronenberg

Sekretariat


.....
Miriam Heini

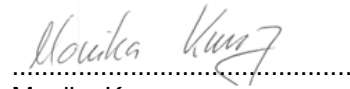
Genehmigung durch die Sport Union Zentralschweiz am 23. Februar 2024

Präsidium



Sabrina Karli

Sekretariat



Monika Kunz

Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden am 05. März 2024

Präsidium



Evi Hurschler

Sekretariat



Karin Hüsler

Genehmigung durch swiss unihockey am 26. Februar 2024

Leiter Administration



Andreas Meier

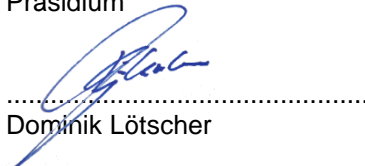
Sekretariat



Nina Schürch

Genehmigung durch den Innerschweizer Leichtathletik Verband am 08. März 2024

Präsidium



Dominik Lötscher

Sekretariat



Eliane Rühli